

tüchtige, gesunde Leute zwischen 17 und 40 jährigem Alter, auch Verheirathete, nur bis zu ein Drittel der Stärke der Compagnie anwerben und über diese namentliche Zahlungs- und Musterungslisten, nach vorgeschriebener Form und unter Aufführung der Mannschaft nach dem Datum ihrer Assentirung, einreichen sollen;

daß auf den Grund dieser Listen jährlich wenigstens einmal eine spezielle Regiments-Musterung durch den Oberkriegs-Commissar bewirkt werden soll, und daß dabei die Zahl und der Zustand der Mannschaft, sowie ihre Verhältnisse, Soldzahlung, Beschwerden residirt und untersucht, resp. dem Ober-Kriegsrath spezielle Berichte über die Musterungs-Ergebnisse erstattet werden sollen.

370. Dsnabrick den 9. November 1749. (A. 7. b. Geschäfts-Beschleunigung.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster &c.

Zur Beschleunigung und größern Regelmäßigkeit des Geschäftsganges wird bestimmt, daß alle von Behörden und Beamten erforderte werdende Berichte, in den desfalls festgesetzten Terminen, oder aber in dessen Ermanglung, in 14tägiger Frist erstattet, resp. die etwa obwaltenden erheblichen Hindernisse in gleichen Fristen angezeigt, und hiernach die Berichterstattungen möglichst beschleunigt werden müssen.

371. Münster den 1. December 1749. (G. b. Mediz.-Ordnung.)

Landes-Regierung.
(Unter landesh. Titulatur.)

Auf den Antrag der Landstände, um Erneuerung der im Jahre 1692 erlassenen Arznei-Ordnung (Nr. 211½ d. S.) und um gleichzeitige Abstellung der dagegen eingeschlichenen Mißbräuche, wird eine neue im Hochstift Münster allgemein verbindende Medicinal-Ordnung landesherrlich publizirt, und werden mittelst derselben die Pflichten, Ob-
liegenheiten, Zuständigkeiten und Gebühren der Ärzte,

Apotheker, Wundärzte, Materialisten und Laboranten, der Hebammen und der sogenannten Operateure, als: Oculisten, Bruch- und Steinschneider, sowie der Zahnärzte, (in 6 Titeln) ausführlich festgesetzt, sodann auch, in einem besondern Anhange, eine, über die Nomenclatur und Bereitungsart der Arzneikörper, sich verbreitende Pharmacopée, und eine Arznei-Preisliste verkündigt.

Bemerk. Conf. auch die erneuerte Medicinal-Ordnung de 1777, Nr. 502 d. S.

372. Bonn den 26. März 1750. (A. 7. b. Militair-Garnison-Polizei.)

Clement August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster &c.

Polizei-Reglements für die im Hochstift Münster mit Militair-Garnison belegten Orte; wodurch (in 12 §§.) verordnet wird: wie es in Ansehung des Erwerbes der von Soldaten angebotenen eigenen Sachen zu halten ist; daß keine Soldaten nach dem Zapfenreich in den Wirthshäusern geduldet werden dürfen; daß die Wirthe tägliche Fremdenzettel zur Hauptwache liefern müssen; daß die der Garten- und Felddieberei verdächtigen Individuen angezeigt und nicht verhehlet werden sollen; daß die Devastations-Verbote der Gartenhecken und Zäune, desgleichen auch die Jagd-, Fischerei- und Krebs-Frevel-Verbote streng gehandhabt werden müssen; daß das Rauchen aus ungedeckelten Pfeifen auf den Straßen, das Tabackrauchen in Scheunen und Ställen aber durchaus unterbleiben soll; daß die in Wirthshäusern oder Quartieren stattfindenden Zänkereien, Schlägereien u. a. Tumulte streng bestraft, auch die Straßenreinigungen im Sommer einmal, im Winter zweimal wöchentlich, in der Stadt Münster nach älterer besonderer Vorschrift, bewirkt werden sollen; und daß das, wegen Beschränkung der Schuld-erweckung des Militairlandes, erlassene Edikt, unter zufälligem gänzlichem Verbot des Borgens an Untertansiere und Soldaten, streng gehandhabt, und mit der gegenwärtigen Verordnung in allen Garnison-Städten jetzt und alljährlich wieder verkündigt werden soll.